

hsa | Rechtsanwälte

Aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen für die Tierhaltung

**online Seminar, KTBL
21.06.2022,
Rechtsanwalt Dr. Helmar Hentschke**

An aerial photograph of a multi-lane highway bridge crossing a wide river. The bridge is the central focus, with several vehicles visible on its surface. The surrounding landscape includes dense green trees on the banks and a winding road on the right side. The entire image is overlaid with a semi-transparent teal color.

1. § 35 BauGB

VG Stade, Urt. v. 19.10.2021 – 2 A 1694/18



- Eine Flächenbedarfsberechnung muss nicht alle Futterfunktionen und-bestandteile sowie deren Anteile an einer auf optimale Masterergebnisse ausgerichteten Futtermischung abbilden.
- Ein Landwirt ist auch als Träger eines der Tierhaltung dienenden Bauvorhabens - normativ nicht verpflichtet – eine dergestalt optimierte Futtermischung zu verwenden oder mit seinem Futteranbau das Ziel zu verfolgen, dass relative Verhältnis der verschiedenen Futterpflanzen zueinander zu spiegeln, dass solche Futtermischungen auszeichnen. Er darf stattdessen auch das Ziel verfolgen, seinen Anbau von Futterpflanzen – um den Preis von Abstrichen bei der Futterqualität – so zu gestalten, dass der Flächenbedarf möglichst gering ist.



- Die (überwiegende) Ansetzung nur einer Fruchtart findet ihre Grenze zudem in den agrarrechtlich zulässigen Anbauverhältnissen und dann, wenn ihre Verfütterung an die zu haltenden Tiere im angebauten Umfang wirtschaftlich und tierschutzrechtlich unvertretbar wäre.

Folgende Formel ist zu verwenden:

$$\mathbf{MJ\ ME_{Ha} = E_{Ha} * MJ\ ME_{kg} * T * L * 100}$$



In der Formel werden folgende Faktoren verwendet:

MJ MEha Energieertrag in Megajoule umsetzbarer Energie je Hektar

Eha Mittlerer Ernteertrag in Dezitonnen je Hektar

MJ MEkg Tierart-spezifischer Energiegehalt der jeweiligen Feldfrucht in Megajoule umsetzbarer Energie je Kilogramm Trockenmasse

T Trockenmassefaktor abhängig von der Restfeuchte des mittleren Ernteertrages **Eha**

L Faktor für Lagerverluste



Das Vorbringen der Klägerin, es handele sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb in Form eines Nebenerwerbsbetriebes, sie habe Einstellverträge für acht Pensionspferde vorgelegt, das negative Abschlussergebnis vom 01.07.2018 bis 30.06.2019 sei auf hohe Rechtsberatungs- und Reparaturkosten zurückzuführen, 2017 sei ein Gewinn erzielt worden, der Heuertrag sei stark schwankend, reicht dafür nicht aus. Das Verwaltungsgericht hat im Einzelnen begründet, warum – auch unter Einbeziehung der geringen Zielzahl von acht Pensionspferden nach dem Betriebskonzept – keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass nennenswerte Gewinne jemals erzielt wurden bzw. zukünftig zu erwarten seien.

An aerial photograph of a highway interchange, overlaid with a teal color. The image shows a multi-lane highway with several overpasses and ramps. The surrounding area is filled with trees and some buildings. The overall tone is dark and monochromatic due to the teal overlay.

2. Verfahrensrecht



Eine einem landwirtschaftlichen Betrieb dienende Tierhaltungsanlage ist gegenüber einer gewerblichen Tierhaltungsanlage auch bei im Übrigen gleichen Merkmalen ein mit dieser nicht identisches „aliud“.

Der Übergang von gewerblicher zu landwirtschaftlicher Tierhaltung kann daher nicht Gegenstand einer Nachtragsbaugenehmigung sein, sondern bedarf einer selbstständigen Baugenehmigung.



- Holt die Genehmigungsbehörde eine Umweltverträglichkeitsprüfung im ergänzenden Verfahren nach § 4 Abs. 1 b UmwRG nach, so darf sie aus diesem Anlass Fragen, deren Klärung die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht dient, nicht abweichend vom Ausgangsverfahren zu Lasten des Drittbegünstigten beantworten. Insofern ist sie – will sie eine Korrektur herbeiführen – auf die allgemeine Vorschrift des § 48 VwVfG zu verweisen.
- Dies gilt auch für die Frage einer Außenbereichsprivilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.



OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 11.12.2021 – 11 S 31/21

- Vorbringen aus dem ersten Rechtszug darf der Beschwerdeführer bei den Obergerverwaltungsgerichten nur dann – wiederholend zitiert – zur Würdigung unterbreiten, ohne Einbezug zur Argumentation des Verwaltungsrechts herzustellen, wenn sich die Vorinstanz mit dem insoweit angesprochenen Gesichtspunkt nicht befasst hat.
- Die Frage, ob Teile von Einrichtungen, Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 4 4. BImSchV oder getrennte Anlagen vorliegen, beurteilt sich unter Würdigung der jeweiligen Einzelfallumstände. Hähnchenmast- und Biogasanlage können zwar über wechselseitigen Austausch von Energie einerseits und Hähnchenmist andererseits verbundene Anlagen sein, gleichwohl aber als eigenständige Anlagen mit eigenständigen Hauptzwecken nebeneinander stehen.



OVG Lüneburg, Beschl. v. 25.03.2022 – 1 LA 89/21

- Entscheidungserheblicher Zeitpunkt bei einer Klage gegen die Ablehnung der weiteren Bearbeitung eines Bauantrages nach § 69 Abs. 2 Satz 2 NBauO ist derjenige der letzten Behördenentscheidung.
- Der Umfang der notwendigen Ermittlung eines Geruchsgutachtens richtet sich danach, was für die Beurteilung der Zulässigkeit des konkreten Vorhabens erforderlich ist. Steht eine baurechtliche Verbesserungsgenehmigung im Raum, so lässt sich die Zulässigkeit des geplanten Vorhabenbereichs durch einen Vergleich, der durch das genehmigte (Bestands-)Vorhaben verursachten Belastung mit der von dem geplanten Vorhaben verursachten (Zusatz-)Belastung beurteilen. Ohne konkrete Anhaltspunkte für eine Gesundheitsgefahr bedarf es nicht auch einer Ermittlung der stehenden Gesamtbelastung.



OVG Lüneburg, Urt. v. 30.06.2021 – 1 LC 120/17

- Eine Überschneidung von Immissionsradien reicht zur Annahme eines gemeinsamen Einwirkungsbereichs im Sinne des UVPG nicht aus; im Überschneidungsbereich muss auch ein schutzwürdiges Objekt liegen, auf das die Immissionen einwirken.



VG Schleswig, Urt. v. 21.02.2022 – 6 A 111/19

- Vorliegend legt der Wortlaut eines Verlängerungsantrages nach § 18 Abs. 3 BImSchG zwar die Auslegung nahe, dass sich der zum Ausdruck gebrachte Verlängerungswille des Klägers zunächst nur auf ein konkret benanntes Datum erstreckte, so dass zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts kein Verlängerungsantrag mehr vorliege, der positiv beschieden werden könnte. [...] Nachdem hier auch der Kläger in der mündlichen Verhandlung vorgetragen hat, die Nennung der konkreten Daten in seinem Verlängerungsantrag allein deshalb aufgenommen zu haben, da es der Verwaltungspraxis des Beklagten entspreche, Anträge ohne Nennung von konkreten Daten nicht zu bearbeiten, stellt sich die Sache anders dar. Der Beklagte hat diesen Vortrag in der mündlichen Verhandlung bestätigend ausgeführt, dass aus seiner Sicht nur deshalb Anträge und Benennung eines konkreten Datums bearbeitbar seien, da anderenfalls Genehmigungen auf Vorrat drohten.



In diesem Fall sei es dem Beklagten überlassen, die Frist für die Verlängerung zu bestimmen, was ihm nicht zumutbar sei. Die Rechtsauffassung des Beklagten verkennt, dass es gerade seine vom Gesetzgeber ihm mit § 18 BImSchG übertragene Aufgabe ist, nach eigenem Ermessen über die Länge der Fristen für die Errichtung und Inbetriebnahme der genehmigten Anlagen sowie deren Verlängerung zu entscheiden. Eine Verwaltungspraxis, die diese Aufgabe zur Bestimmung der Verlängerungsfristen den Antragstellern auferlegt, kommt eine Übertragung von hoheitlichen Aufgaben gleich, die nicht zum Nachteil der Antragsteller führen darf. Insoweit kommt es allein auf den Verlängerungswillen aus dem Fristverlängerungsantrag an.

An aerial photograph of a multi-lane highway bridge crossing a wide river. The bridge is the central focus, with several vehicles visible on its surface. The surrounding landscape includes dense green trees on the banks and some circular structures, possibly roundabouts or small islands, in the water. The entire image is overlaid with a semi-transparent teal color.

3. Geruch



OVG Lüneburg, Urt. v. 20.01.2022 – 1 KN 157/19

Stoßen bei einer Geruchsimmissionsberechnung Beurteilungsflächen nach Nr. 4.4.3 der GIRL aneinander, deren Geruchsbelastung um mehr als 4 % der Jahresstunden voneinander abweicht, und ist die Grenze zwischen diesen Flächen entscheidungsrelevant, so sind die Beurteilungsflächen, wie in der Begründung und den Auslegungshinweisen zu dieser Bestimmung vorgesehen, zu verkleinern. Dies gilt auch für Beurteilungsflächen von nur 15 x 15 m. [...] Es ist allerdings bereits fraglich, ob der Senat nicht die Immissionsbelastung im bebaubaren Teil des Satzungsgebiets unterschätzt hat, wenn er die Südgrenze des Baufensters mit der Südgrenze der im Geruchsgutachten mit 13 bzw. 14 % der Jahresstunden veranschlagten Beurteilungsflächen gleichgesetzt hat. Ein Vergleich der Geruchskarte im Gutachten mit der Satzungskarte deutet eher daraufhin, dass das Baufenster teilweise in die mit 27 bzw. 29 % veranschlagten Beurteilungsflächen hineinragt;



die Verlängerung seiner Südgrenze schneidet das südliche Nebengebäude auf dem Grundstück Hauptstraße N. Während die westliche der mit 13 bzw. 14 % veranschlagten Beurteilungsflächen gelegenen Rasterquadrate klar nördlich dieses Nebengebäudes liegen.



OVG Lüneburg, Urt. v. 09.12.2021 – 1 LC 113/19

Bei § 6 Abs. 3 BImSchG handelt es sich nicht um eine auf das Baurecht übertragbare Sonderregelung des Immissionsschutzrechts. Im Baurecht gelten für die Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben bei bereits bestehender Vorbelastung der Umgebung durch Gerüche die vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 27.06.2017 aufgestellten Grundsätze.

Das gilt auch bei einer Lage des Vorhabens im Innen- wie im Außenbereich gleichermaßen.



Für den Außenbereich ist der jeweils geltende Immissionsrichtwert im Wege einer wertenden Betrachtung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalls zu ermitteln. Dabei kann für landwirtschaftliche Gerüche ein Wert von 0,25 angesetzt werden. Zu den bei der Prüfung des Einzelfalls zu berücksichtigenden und gewichtenden Aspekte gehören jedenfalls die Ortsüblichkeit und die Siedlungsstruktur, die Nutzung des betreffenden Gebäudes, die historische Entwicklung und die besondere Ortsgebundenheit von Immissionsquellen. Dies gilt unabhängig davon, ob Gerüche von einer im Sinne des § 201 BauGB landwirtschaftlichen oder gewerblichen Tierhaltungsanlage herrühren.



OVG Münster, Beschl. v. 07.01.2022 – 2 B 1429/21

Die Frage der Ortsgebundenheit der Immissionsquellen ist nur insoweit relevant, als dass es um die Erhöhung des im Außenbereich zumindest zumutbaren Immissionswertes von 0,15 geht. Der Nachbar darf den allgemein zulässigen Belastungswert ausschöpfen. Das baurechtliche Rücksichtnahmegebot stellt keine weitergehenden Anforderungen in dem Sinne, dass neu zu errichtende Anlagen nur einen niedrigeren Belastungswert verursachen dürfen. Dem Vorsorgegrundsatz kommen nicht allein deshalb drittschützende Wirkungen zu, weil ein emittierender Betrieb neu errichtet wird. Aus dem Vorsorgegrundsatz folgt nicht, dass eine neue Anlage größtmöglichen Abstand zu allen potentiellen Immissionsorten einhalten muss.

An aerial photograph of a highway interchange, overlaid with a teal color. The image shows a multi-lane highway crossing over a road, with several vehicles visible. The surrounding area is filled with trees and some buildings. The overall tone is dark and monochromatic due to the teal overlay.

4. Bauplanungsrecht

Bundesverwaltungsgericht, Beschl. v. 01.07.2021 – 4 BN 64/20



§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB bietet keine Rechtsgrundlage dafür, Flächen von bestimmten Arten baulicher Nutzungen freizuhalten. Das Oberverwaltungsgericht hat entschieden, dass eine Festsetzung an einem einfachen Bebauungsplan, wonach die Bebauung mit Tierhaltungsanlagen unzulässig ist, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 BauGB zu beurteilen sind, nicht auf § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB gestützt werden kann. Die Norm ermächtigt nicht dazu, Bebauung weit überwiegend zuzulassen und lediglich nach ihrer Art nach zu besteuern. Diese Auffassung trifft zu. Für sie spricht der Wortlaut der Norm.

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB enthält keine Befugnisse der Differenzierung nach Art der Bebauung. Es soll vielmehr die Bebauung einer Fläche überhaupt verhindert werden; deshalb kann diese Vorschrift auch ein Steuerungskonzept für Tierhaltungsanlagen nicht gestützt werden.

OVG Magdeburg, Urt. v. 20.10.2021 – 2 K 52/18 (nicht rechtskräftig)



Ungeachtet dessen, dass es an einer § 4 Abs. 2 UmwRG entsprechenden ausdrücklichen Regelung für materielle Fehler in § 7 Abs. 5 UmwRG fehlt, gehen auch insoweit die Fehlerregelungen im BauGB als spezielle Regelungen vor.

In einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind zu einer hinreichenden Konkretisierung jeweils dann Festsetzungen zur höchst zulässigen Zahl der Tierplätze oder Großvieheinheiten und zu Abluftreinigungsanlagen in den einzelnen Ställen aufzunehmen, um schädliche Umwelteinwirkungen auf die Umgebung auszuschließen, wenn die Gemeinde nicht lediglich eine Tierhaltungsanlage zulassen will, die den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanforderungen des § 6 BImSchG genügt, sondern weitergehende Anforderungen an das Vorhaben stellen will.



Der Senat hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Ein Revisionsverfahren kann zur Klärung der Rechtsfrage beitragen, ob § 7 Abs. 5 Satz 1 UmwRG auf Bebauungspläne Anwendung findet, die § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG unterfallen.

An aerial photograph of a multi-lane highway bridge crossing a wide river. The bridge is the central focus, stretching from the bottom left towards the top right. The surrounding landscape includes dense green trees on the banks and some circular structures, possibly roundabouts or small islands, in the water. The entire image is overlaid with a semi-transparent teal color.

5. Naturschutzrecht



VG Osnabrück, Urt. v. 17.02.2022 – 2 A 90/20

- Die Kammer wendet die vorgenannte Neureglung im Anhang 9 Abs. 1 Satz 3 der TA Luft 2021 für die Beantwortung der Frage, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Stickstoffdepositionen zu erwarten sind, an. Bei der Frage der Anwendbarkeit des Abschneidekriteriums wäre zu beachten, dass sich mit der erfolgten Aufnahme des 5 kg-Kriteriums in die TA Luft 2021 die Rechtsqualität der Regelung geändert hat.
- Die bisherige Regelung im LAI Leitfadens entfaltet im gerichtlichen Verfahren keine Bindungswirkung, da es sich bei diesem weder um eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift noch um eine naturwissenschaftliche Fachkonvention handelt. Die TA Luft ist hingegen ein untergesetzliches, rechtsverbindlich konkretisiertes Regelwerk in Gestalt einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 48 BImSchG, die von der Bundesregierung beschlossen worden ist.



- Normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften entfalten, soweit sie bestimmte Rechtsbegriffe des Gesetzes durch grundsätzlich verbindliche Festlegungen und Vorgaben konkretisieren, unter bestimmten Voraussetzungen rechtliche Außenwirkung und es unterliegt der gerichtlichen Kontrolle, ob und in welchem Umfang die Voraussetzungen in ihrer Anwendung gegeben sind.
- Die normkonkretisierende Funktion der TA Luft beruht auf dem ihr zum Ausdruck kommenden wissenschaftlich-technischen Sachverstand und trägt zugleich der auf der Grundlage der Anhörung von Vertretern der Wissenschaft, der Betroffenen, der beteiligten Wirtschaft und der für den Immissionsschutz zuständigen obersten Landesbehörden vorgenommenen Einschätzung des Vorschriftengebers Rechnung. Aus diesem Grund stellt das Abrücken von den in ihr niedergelegten Anforderungen an die dafür erforderliche Tatsachengrundlage.



Daran gemessen sind im Ergebnis die Voraussetzungen für ein Abrücken von der in Anhang 9 Abs. 3 Satz 1 der TA Luft 2021 getroffenen Regelung eines 5 kg Abschneidekriteriums bezüglich der Stickstoffdeposition nicht gegeben.



Die Heranziehung eines sogenannten Abschneidekriteriums in Höhe von 5 kg N/ha*a dürfte unzulässig sein, da es mit dem gesetzlichen Biotopschutz nicht vereinbar sein dürfte. Dadurch könnte – je nach Biotoptyp – einschlägigen CL und ggf. unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung – eine nähere Prüfung womöglich durchaus erheblicher Umwelteinwirkungen teilweise von vornherein unterbleiben. Daran dürfte die TA Luft, die im Anhang 9 auf dieses Abschneidekriterium abstellt, nichts ändern. Denn eine solche Festlegung dürfte mit Blick auf die Unvereinbarkeit mit § 30 Abs. 2 BNatSchG von § 54 Abs. 11 BNatSchG nicht gedeckt sein.

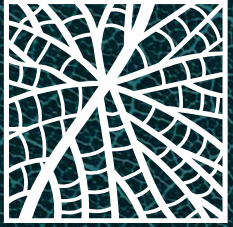
An aerial photograph of a multi-lane bridge crossing a wide river. The bridge is the central focus, with several vehicles visible on its surface. The surrounding landscape includes dense green trees on the banks and a road with a roundabout on the right side. The entire image is overlaid with a semi-transparent teal color.

6. Wasserrecht

Bundesverwaltungsgericht, Beschl. v. 07.07.2021 – 9 B 33/20



Der Begriff eines landwirtschaftlichen Hofbetriebs kann unter Zuhilfenahme der Tierplatzschwellenwerte nach der 4. BImSchV von der Massentierhaltung abgegrenzt werden. Ein Betrieb der Massentierhaltung kommt nicht dadurch in den Genuss der Privilegierung des § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG, dass die Tiere an mehreren Standorten, getrennt nach Jungvieh und Milchvieh gehalten werden.



hsa | Rechtsanwälte

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Helmar Hentschke
HSA Rechtsanwälte Hentschke & Partner Part mbB
Mangerstraße 29
14467 Potsdam
+49 331 5658980
+49 170 2156186
hentschke@hsa-partner.de